

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2014

Nr. 2014/2096

Beiträge an die Suchthilfe-Regionen (kommunales Leistungsfeld) und Beiträge aus dem Fonds Alkoholzehntel an Präventionsprojekte Beiträge für das Jahr 2015

1. Ausgangslage

1.1 Suchthilfe-Regionen

Nach § 138 Abs. 1 Bst. a Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfen.

Im östlichen Kantonsteil erbringt die Suchthilfe Ost GmbH (ehemals Suchthilfe Olten) die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein. Im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen für die Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden nach Anhörung des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) durch den Regierungsrat festgelegt. Seit dem Jahr 2011 wird in allen Regionen ein Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr von Fr. 17.– pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Seit dem Jahr 2010 werden die Beiträge gemäss der Einwohnerzahlen zwischen den beiden Suchthilfe-Regionen aufgeteilt.

1.2 Fonds Alkoholzehntel

Mit Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2010 (RRB Nr. 2010/1288) wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) beauftragt, kantonale Präventionsprogramme in den Bereichen Tabak- und Alkohol sowie Cannabis und illegale Drogen zu entwickeln und die daraus hervorgehenden Massnahmen umzusetzen. Das kantonale Tabakprogramm 2012 – 2015 wurde vom Bundesamt für Gesundheit am 8. Juni 2012 bewilligt und eine Mitfinanzierung zugesprochen. Ein kantonales Alkoholpräventionsprogramm 2013 – 2016 wurde erarbeitet und am 12. März 2013 (RRB Nr. 2013/344) vom Regierungsrat genehmigt. Die Umsetzung verläuft in beiden Programmen planmässig.

2. Erwägungen

2.1 Beiträge an die Suchthilfe-Regionen

Der Vorstand des VSEG stimmte an seiner Sitzung vom 19. August 2014 dem unveränderten Beitrag von Fr. 17.– pro Einwohner/in für das Jahr 2015 zu. Die Beiträge der Einwohnergemeinden an die Suchthilfe-Regionen für das Jahr 2015 basieren auf 262'965 Einwohner/innen (Stand 31. Dezember 2013) und betragen unverändert Fr. 17.– pro Einwohner/in. Daraus resultiert eine Gesamtsumme von **Fr. 4'470'405.–**.

Gemäss RRB Nr. 2000/2449 vom 11. Dezember 2000 erfolgt das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge an die Suchthilfe-Regionen seit dem 1. Januar 2001 durch die Solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheits- und Invalidenfürsorge (SAGIF).

2.2 Fonds Alkoholzehntel – Beiträge an Projekte

Für Leistungen im Suchthilfebereich stehen für das Jahr 2015 aus dem Fonds Alkoholzehntel **Fr. 847'219.–** zur Verfügung.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2010 (RRB Nr. 2010/1288) wird für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme in den Bereichen Tabak- und Alkohol sowie Cannabis und illegale Drogen jährlich ein Betrag auf der Basis von Fr. 0.50 pro Einwohner/in aus dem Fonds Alkoholzehntel reserviert. Für das Jahr 2015 beläuft sich dieser Betrag auf Fr. 131'482.–.

Der Beitrag an die Suchthilfe-Regionen für Leistungen in der Prävention bleibt unverändert bei Fr. 400'000.–. Das Kostendach beträgt für die Suchthilfe Ost GmbH Fr. 220'000.– und für die PERSPEKTIVE Region Solothurn Fr. 180'000.–.

Mit dem Blauen Kreuz Fachstelle Suchtprävention Solothurn wurde gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2011 (RRB Nr. 2011/2427) die Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2012 über das Projekt „TALK-ABOUT“ 2012 – 2015 abgeschlossen. Darin wurde ein jährliches Kostendach von Fr. 240'000.– vereinbart.

Dies ergibt folgende Übersicht über die zweckgebundenen Mittel des Alkoholzehntels

	Beiträge Fr.
Betrag Fonds Alkoholzehntel für Leistungen im Suchthilfebereich	847'219.–
abzüglich Betrag zur Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme in den Bereichen Tabak- und Alkohol sowie Cannabis und illegale Drogen	- 131'482.–
abzüglich Betrag an die Suchthilfe-Regionen	- 400'000.–
abzüglich Betrag an das Blaue Kreuz	- 240'000.–
Es verbleiben	75'737.–

Der Restbetrag von **Fr. 75'737.–** wird für diverse Projektunterstützungen im Jahr 2015 bereitgestellt. Für Zusprachen gilt das Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 60 und 138 Abs. 1 Bst. a SG:

- 3.1 Per 1. Januar 2015 erhebt die SAGIF bei den Einwohnergemeinden für die Leistungen der ambulanten Suchthilfe für das Jahr 2015 Fr. 17.– pro Einwohner/in (total Fr. 4'470'405.–). Weigert sich eine Einwohnergemeinde zu bezahlen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt verteilt:

	Bevölkerung	Beiträge Fr.
<u>Suchthilfe Ost GmbH</u> (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein), 99,9 %	144'743	2'458'170.–
<u>PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen</u> (Lebern, Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt), 99.9 %	118'222	2'007'764.–
Verwaltungskosten SAGIF 1 ‰		4'471.–
Total		4'470'405.–

- 3.2 Die SAGIF überweist je eine Hälfte des Jahresbeitrages Ende Januar und Ende Juli 2015 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen.
- 3.3 Die SAGIF hat dem Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialintegration und Prävention, spätestens bis 31. März des Folgejahres die Schlussabrechnung und einen Revisionsbericht über das vergangene Jahr einzureichen.
- 3.4 Für die Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsprogramme in den Bereichen Tabak- und Alkohol sowie Cannabis und illegale Drogen wird ein Betrag von Fr. 131'482.– aus dem Fonds Alkoholzehntel gewährt. Für die Unterstützung weiterer Projekte wird ein Betrag von Fr. 75'737.– reserviert.
- 3.5 Das Amt für soziale Sicherheit nimmt die Auszahlungen der Beiträge an Projekte und Institutionen aus dem Fonds Alkoholzehntel, wie unter Ziffer 2.2 festgelegt, vor.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); STE, BAC, BOR (2014/081)

Amt für Finanzen

Aktuariat SOGEKO

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Fachkommission Prävention; Email-Versand durch ASO/BAC

Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften (4); Versand durch ASO/BAC